



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 21. Juli 1951

Nr. 29

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Der Landeswahlleiter:			
Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Stein	405	Aufstellung und Einreichung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute	407
Der Hessische Minister des Innern:		Formblatt für den Jahresabschluß der kommunalen Bankinstitute, Girozentralen, Provinzialbanken, Landesbanken usw.	408
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	405	Formblatt für die Jahresabschlüsse der Sparkassen	408
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	405	Bildung von Buchungsabschnitten in den Rechnungsbüchern	410
Ungültigkeitserklärung eines Waffenpasses	406	Das Höhenfestpunktfeld in Hessen	410
Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte des Gustav Salize, Ostrich, Rooseveltstraße 24	406	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:	
Organisation der Bauverwaltung	406	Veröffentlichung von Tarifverträgen	412
Der Hessische Minister der Finanzen:		Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, des Hessischen Ministers der Finanzen und des Direktors des Landespersonalamtes	414
Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG	406	Vollzug der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9/1951	414
Fahrkilometer-Entscheidung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge für Dienstreisen	406		
Verbuchungsstellen für die an öffentliche Bedienstete des Landes Hessen zu zahlende Beschäftigungsvergütung, Trennungsschädigung, Abwesenheits-Zuschuß, Reisekosten und Garagenmiete	406		
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	407		
		Der Direktor des Verwaltungsgerichts Wiesbaden	
		Personelle Veränderungen	414
		Verschiedenes:	
		Reichsmark-Schlußbilanz der Landeszentralbank von Hessen vom 20. Juni 1948	415
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Juni 1951	419
		Regierungspräsidenten:	
		Kassel:	
		Naturdenkmalschutz	419
		Wiesbaden:	
		Ausschreibung einer Kassenarztstelle im Zulassungsbezirk Wiesbaden	419
		Verlust eines Dienstausweises	419
		Hessischer Verwaltungsschulverband:	
		Ausschreibung neuer Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden	419
		Stellenausschreibungen	
		Öffentlicher Anzeiger	

Der Landeswahlleiter

656
Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Stein.
Der Abgeordnete Dr. E. Stein (Offenbach) hat sein Mandat im hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist ge-

mäß § 36 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171) Herr Wilhelm Bauer, geb. 4. Dezember 1890, Installationsmeister und Landesinnungsmeister, Wiesbaden, Michelsberg

Nr. 20, Abgeordneter des hessischen Landtags geworden.
Wiesbaden, 4. 7. 1951
Der Hessische Minister des Innern — Landeswahlleiter — If — 3 e 10/01 — 95/51

Der Hessische Minister des Innern

657 Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen
Bevölkerungszahl: 4 355 763; Monat Juni 1951 (27. 5. — 30. 6. 1951). (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Anderer Organe		Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bakterielle Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu.-Fieber	Canicola-Fieber	Weilsche Krankheit	Tularämie	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	
	N	T																															
Reg.-Bezirk Darmstadt	49	150	113	51	127	1	179	39	11	7	5	3	28	9	2	31	402																
Reg.-Bezirk Kassel	41	129	137	52	94	3	54	31	4	10				3	4	1	3	235											1				
Reg.-Bezirk Wiesbaden	53	280	110	57	139	1	471	124	11	13	7	2	6	1	1	1	407											1					
Land Hessen	143	559	360	160	360	5	704	194	26	30	1	12	5	37	14	3	2	34	1044								1	1					

*) davon 2 Verdachtsfälle
Wiesbaden, den 7. 7. 1951

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/med c (Hyg)

658
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.
Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durch-

führungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt/Main, Hebelstraße 17, die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden

von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet des Landes Hessen erteilt.
Wiesbaden, 6. 7. 1951
Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f — 3999/51

659
Ungültigkeitserklärung eines Waffenpasses.

Der Waffenpaß Nr. 3800, ausgestellt auf den Arbeitsaufseher Fritz Stern, Strafanstalt Frankfurt/Main, Hammelsgasse, Zweiganstalt Rudolfsschule, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Paß ist dem Inhaber abhanden gekommen und wurde bis jetzt nicht wieder aufgefunden.

Wiesbaden, 4. 7. 1951

Der Hessische Minister des Innern — III/1b — 7 t 06 —

660
Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte des Gustav Salize, Östlich, Rooseveltstraße 24.

Der Sonderausweis für politisch, rassisch

und religiös Verfolgte Nr. 7, ausgestellt im Jahre 1946, des Gustav Salize, geboren 26. März 1912 zu Östlich, wohnhaft Östlich, Rooseveltstraße 24, Beruf Schiffer, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 7. 1951

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII 3 W 02

661
Organisation der Bauverwaltung

Unter Ziffer 634 Seite 386 Staatsanzeiger Nr. 28/51 muß es in der 2. Spalte, 2. Zeile, letztes Wort „Baudezernent“ statt „Bundesdezernent“ heißen.

Wiesbaden, 16. 7. 1951

Der Hessische Minister des Innern — II f (3)

Der Hessische Minister der Finanzen

662
Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG

I.

(1) Nachdem das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft getreten ist, sind die bisher nach den Gesetzen über die Zahlung von Pensionsvorschüssen an bezirksfremde Empfänger vom 11. Februar 1946 (GVBl. S. 97), von Unterhaltsbeträgen an ehemalige Wehrmachtangehörige vom 30. November 1949 (GVBl. S. 168) und von Unterhaltsbeiträgen an aus politischen Gründen entlassene Beamte vom 2. Juni 1948 (GVBl. S. 73) behandelten Fälle mit größter Beschleunigung auf das Bundesgesetz umzustellen.

(2) Neue Anträge sind von den Pensionsregelungsbehörden ab sofort nicht mehr entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Falls bei staatlichen und kommunalen Dienststellen derartige Anträge noch eingehen, sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß nur noch Anträge auf Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG bei den Pensionsregelungsbehörden eingereicht werden können.

(3) Anträgen, die vor dem 1. April 1951 ordnungsmäßig gestellt wurden und deren Bearbeitung sich aus nicht in der Person des Antragstellers liegenden Gründen verzögert hat, ist zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1951 nach den bisherigen Bestimmungen zu entsprechen.

(4) Anträge, die nach dem 31. März 1951 nach den bisherigen Gesetzen gestellt sind, sind nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG zu behandeln.

(5) Nach dem 30. September 1951 sind erstmalige Anweisungen auf Zahlungen von Pensionsvorschüssen, Unterhaltsbeträgen und Unterhaltsbeiträgen nicht mehr zu erteilen.

II.

Für Anträge auf Zahlung von Überbrückungshilfe auf Grund der Bundesrichtlinien vom 28. Juli 1950 gilt das zu Absatz I Ziffer 2 bis 5 Gesagte.

Wiesbaden, den 5. 7. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — Az. P 1664 — 2376/51 — I 41

663
Fahrkilometer-Erschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge für Dienstreisen.

Bezug: Bestimmungen über die Erschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen vom

21. November 1949 — St.-Anz. Nr. 50 — und der Ergänzungen vom 10. Oktober 1950 — St.-Anz. 51 Nr. 5

Infolge Erhöhung der Preise für Kraftstoff und Instandsetzungen sowie der Versicherungsprämien ist eine Neufestsetzung der Kilometerentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen erforderlich.

Auf Grund der mir am 10. Oktober 1950 vom Kabinett erteilten Ermächtigung bestimme ich:

Die Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen vom 21. November 1949 — St.-Anz. Nr. 50 — sind wie folgt zu ändern:

1. In Abschn. I, Ziffer 3, Abs. a) die Zahl „0,16“ in „0,19“.
2. Abschn. II, Ziffer 12 ist durch folgende Neufassung zu ersetzen:

„Die Fahrkilometer-Erschädigung beträgt

Gruppe	*Neubeschaffungspreis DM bzw. RM	bei einer Jahresleistung	
		bis 6000 Fahrkm.	für jeden weiteren Fahrkm.
A. Kraftwagen aus der Produktion vor 1945			
I	bis 2800	0,29	0,20
II	über 2800	0,33	0,25
B. Kraftwagen aus der Produktion nach 1945			
I	bis 3000	0,21	0,15
II	3001—4499	0,24	0,17
III	4500—5500	0,29	0,20
IV	über 5500	0,33	0,25
C. Krafträder			
ohne Rücksicht auf den Hubraum		0,13	0,12

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die festgesetzte Fahrkilometer-Erschädigung zu ändern, wenn dies auf Grund der wirtschaftlichen Lage notwendig ist.

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft wird ermächtigt, im Bereich der Forstverwaltung für diejenigen Beamten, die bei Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben gezwungen sind, überwiegend Waldwege und schlechte Verkehrsstraßen zu benutzen, zu der in Abschnitt II, Ziffer 12 festgesetzten Fahrkilometer-Erschädigung einen Zuschlag bis zu 0,02 DM je Kilometer zu gewähren.“

Diese Fassung gilt für alle nach dem 1. Juni 1951 durchgeführten Dienstreisen. Ich bin damit einverstanden, daß bis auf weiteres für beamteneigene Volkswagen aus der Produktion nach 1945 ohne Rücksicht auf den Anschaffungspreis die Kilometer-Erschädigung nach Ziffer 12 B) Gruppe III gezahlt wird.

Ich weise darauf hin, daß bei Benutzung von landeseigenen Krafträdern ab sofort der Betriebsstoff grundsätzlich durch die zuständige Dienststelle bzw. Behörde zu stellen ist. Damit entfällt die Zahlung der in Nr. 24, Abs. a) Ausf.-Best. zum RKG festgesetzte Vergütung von 0,05 DM je Kilometer.

Wiesbaden, den 5. 7. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — H 4220 — 1985/51 — I/44 —

664
Verbuchungsstellen für die an öffentliche Bedienstete des Landes Hessen zu zahlende Beschäftigungsvergütung, Trennungsentchädigung, Abwesenheits-Zuschuß, Reisekosten und Garagenmiete.

Bezug: Runderlaß MdF vom 10. November 1950 — H 1000/51 — IIIa/1

Die Grundsätze für die förmliche Neugestaltung des Haushaltsplans 1951 — vgl. Abschnitt 6 „Eingliederungsplan“ — bringen mit Wirkung vom 1. April 1951 neben einer anderen Nummerierung noch Änderungen in der Zusammenfassung gegenüber dem bisherigen Eingliederungsplan, Anlage 2 der RWB, die bisher nicht von allen mittelbewirtschaftenden Stellen beachtet worden sind. Es wird deshalb nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß vom Rechnungsjahr 1951 an zu buchen sind:

I. bei Titel 108 die Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentchädigungen, der Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß sowie die Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter; damit entfallen die mit meinem Runderlaß vom 23. Februar 1948 — IIIa — H 1000 — H 1 — StA S. 87 — aufgestellte Buchungstafel und die Erklärungen im bisherigen Eingliederungsplan (Anlage 2 zu § 54 Abs. 7 RWB S. 157), wonach der Fahrkostenersatz an Arbeiter bei auswärtigem Wohnen bei Titel 4 zu buchen ist;

II. bei Titel 210 die Aufwendungen für Haltung beamteneigener Kraftfahrzeuge, -gespanne und -fahräder. Die Worte „sowie km-Gelder für privateigene Kraftfahrzeuge“ sind in der Zweckbestimmung, die auf Grund der Grundsätze für die förmliche Neugestaltung des Haushaltsplans für 1951 in den Buchungs-

plänen aufgenommen worden ist, zu streichen. Diese Kilometer-Gelder sind als Reisekosten zu behandeln und bei Titel 215 zu buchen wie die für beamten-eigenen Kraftwagen und Krafträder zu vergütenden Kilometer-Gelder;

III. bei Titel 215 grundsätzlich die Reisekosten aller Beamten, Angestellten und Arbeiter, sofern nicht im einzelnen Fall, z. B. beim Hochbau oder Straßenbau ein-

schließlich Instandsetzung und -haltung die Reisekosten bei dem hierfür vorgesehenen besonderen Titel zu buchen sind;

IV. bei Titel 206 die Garagenmieten für Dienstkraftwagen (wie bisher bei dem früheren Titel 16).

Wiesbaden, den 30. 6. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — H 1000 — IIIa/1

665 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 6. Juni 1951 (St. A. S. 339) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
795	Alsfeld	Vadenrod	2. 8. 1951
796	Büdingen	Berstadt	15. 7. 1951
797	Büdingen	Lëidhecken	15. 7. 1951
798	Dieburg	Gundernhäusen	1. 8. 1951
799	Dieburg	Spachbrücken	15. 7. 1951
800	Gießen-Land	Lang-Göns	15. 7. 1951
801	Lauterbach	Bermuthshain	1. 7. 1951
802	Lauterbach	Hemmen	15. 7. 1951
803	Lauterbach	Üllershausen	15. 7. 1951
Regierungsbezirk Kassel			
804	Eschwege	Abteröde	1. 7. 1951
805	Eschwege	Lüderbach	1. 7. 1951
806	Frankenberg	Oberorke	1. 7. 1951
807	Frankenberg	Rodenbach	15. 7. 1951
808	Fritzlar-Homberg	Ermetheis	15. 7. 1951
809	Fulda-Land	Bad Salzschlirf	15. 7. 1951
810	Hersfeld	Rohrbach	15. 7. 1951
811	Hofgeismar	Gutsbez. Reinhardswald	2. 8. 1951
812	Hünfeld	Silges	15. 7. 1951
813	Kassel-Land	Breitenbach	2. 8. 1951
814	Kassel-Land	Elmshagen	1. 7. 1951
815	Melsungen	Harle	15. 7. 1951
816	Melsungen	Hesseröde	15. 7. 1951
817	Rotenburg	Braunhausen	15. 7. 1951
818	Rotenburg	Diemerode	15. 7. 1951
Regierungsbezirk Wiesbaden			
819	Biedenkopf	Römershausen	2. 8. 1951
820	Biedenkopf	Silberg	15. 7. 1951
821	Hanau-Land	Hochstadt	15. 7. 1951
822	Hanau-Land	Kilianstädten	2. 8. 1951
823	Limburg	Heringen	15. 7. 1951
824	Oberlahn	Blessenbach	2. 8. 1951
825	Oberlahn	Dietenhausen	2. 8. 1951
826	Oberlahn	Falkenbach	2. 8. 1951
827	Obertaunus	Stierstadt	15. 7. 1951
828	Schlüchtern	Eckardroth	1. 7. 1951
829	Schlüchtern	Kerbersdorf	15. 7. 1951
830	Schlüchtern	Romsthal	15. 7. 1951
		Vollmerz	
831		Hinkelhof*)	15. 7. 1951
832		Ramholz*)	15. 7. 1951
833		Vollmerz*)	15. 7. 1951
834	Untertaunus	Niederoberröde	15. 7. 1951
835	Wetzlar	Kraftsolms	1. 8. 1951
836	Wetzlar	Neukirchen	1. 8. 1951
837	Wiesbaden	Rambach*)	15. 7. 1951

Wiesbaden, den 6. Juli 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — 6101 — 954/51 — VI/3 —

666

An die Kreditinstitute im Lande Hessen

Aufstellung und Einreichung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute

I. Formblätter für den Jahresabschluss

Durch gemeinsame Verordnung des Bundesministers der Justiz, des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951, Teil I, S. 142) sind die in der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2079) vorgeschriebenen Bilanzmuster 1, 2 und 3 durch neue Formblätter ersetzt worden.

Ein neues Formblatt für Hypothekenbanken befindet sich in Vorbereitung. Bis zu seiner Einführung ist das durch § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) vorgeschriebene Formblatt weiterzuverwenden.

Für die Sparkassen haben die Sparkassenaufsichtsbehörden das in dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers betr. Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen vom 9. November 1939 — IV Kred. 5901/39 — vorgeschriebene Muster durch ein neues Formblatt ersetzt.

Auf meinen Erlaß vom heutigen Tage wird verwiesen.

Für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute (kommunale Bankinstitute, Girozentralen, Landesbanken usw.) werden die zuständigen Aufsichtsbehörden die Anwendung der für die entsprechenden privaten Kreditinstitute geltenden Formblätter anordnen.

II. Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen, Anlagen zur Jahresbilanz und Einreichung der Jahresabschlüsse

In Anpassung an die neuen Formblätter für die Jahresbilanz haben die Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebietes an Stelle der in der 16. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. Dezember 1939 (Reichsanz. Nr. 288) vorgeschriebenen Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz neue Richtlinien und neue Muster für die Anlage zur Jahresbilanz vereinbart, die vom Vorsitzenden des Sonderausschusses Bankenaufsicht als Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebiets betr. Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz und Anlage zur Jahresbilanz der Kreditinstitute unter dem 4. Mai 1951 im Bundesanzeiger Nr. 91 vom 16. Mai 1951 und im Ministerialblatt des Bundesfinanzministeriums 1951, Nr. 10, vom 21. Mai 1951 S. 102 veröffentlicht worden sind.

Demgemäß wird auf Grund des § 5 der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2079) sowie auf Grund des § 32 Buchst. a) des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1047) und der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 18. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 211), soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landeszentralbank von Hessen folgendes angeordnet.

1. Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen.

An Stelle der in Art. 2 der 16. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. Dezember 1939 (Reichsanz. Nr. 288) und im Erlaß des Reichswirt-

schaftsministers betr. Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen vom 9. November 1939 — IV Kred. 5901/39 — vorgeschriebenen Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen gelten künftig für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die in Anlage 1,

für die Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft sowie für die Zentralkassen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft die in Anlage 2,

für Kreditinstitute in der Rechtsform der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft die in Anlage 3,

für die öffentlich-rechtlichen und privaten Sparkassen die in Anlage 4 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 4. Mai 1951 (Bundesanz. Nr. 91) neu gefaßten Richtlinien.

2. Anlage zur Jahresbilanz.

An Stelle der in Art. 3 der 16. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. Dezember 1939 (Reichsanz. Nr. 288) vorgeschriebenen Muster für die Anlage zur Jahresbilanz gelten

für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ohne Zentralkassen) Formblatt 1a,

für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten (nicht für Sparkassen) Formblatt 1b,

für Genossenschaften (ohne Zentralkassen) Formblatt 2a,

für Zentralkassen Formblatt 2 b,

für Kreditinstitute in der Rechtsform der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft Formblatt 3a,

für Spar- und Girokassen Formblatt 4a in der Fassung der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 4. Mai 1951 (Bundesanz. Nr. 91).

3. Einreichung der Jahresabschlüsse bei der Bankaufsichtsbehörde und der Landeszentralbank.

Der Jahresabschluß (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) — soweit eine Prüfungspflicht besteht, mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers —, die gemäß Abschnitt II 2 vorgeschriebene Anlage und der Geschäftsbericht, soweit ein solcher angefertigt wird, sind

a) von Kreditinstituten in der Rechtsform der Einzelfirma, der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft unverzüglich nach der Fertigstellung,

b) von den übrigen Kreditinstituten innerhalb einer Woche nach der Genehmigung durch die dazu berufenen Stellen der Bankaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung und der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen ist der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß in je einfacher Ausfertigung für die Bankaufsichtsbehörde und den Vorstand der Landeszentralbank. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, die Kreditgenossenschaften und die reinen Bodenkreditinstitute sind von der Pflicht zur unaufgeforderten Einreichung der Prüfungsberichte befreit.

Soweit die Vorschriften der 16. und 17. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. Dezember 1939 und vom 27. April 1942 (Reichsanz. Nr. 288 und Nr. 100) mit vorstehenden Anordnungen in Widerspruch stehen, werden sie hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, den 22. 6. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — Bankaufsichtsbehörde — Az. 1120 — V/4 —

667

An die kommunalen Bankinstitute, Girozentralen, Landesbanken und sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Lande Hessen

Formblatt für den Jahresabschluß der kommunalen Bankinstitute, Girozentralen, Provinzialbanken, Landesbanken usw.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses der kommunalen Bankinstitute, Girozentralen, Provinzialbanken, Landesbanken usw. sind gemäß dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 31. Januar 1936 — I 32069/35 — die für die privaten Kreditinstitute und privaten Hypothekenbanken vorgeschriebenen Formblätter anzuwenden. Dementsprechend wird angeordnet, daß die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute künftig das neue Formblatt für die Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Muster 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1950 — Bundesgesetzblatt 1951 Teil I S. 142) verwenden.

Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, welche die Geschäftszweige einer Hypothekenbank betreiben, haben bis zur Einführung des in Vorbereitung befindlichen neuen Formblattes für Hypothekenbanken das durch § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026)

vorgeschriebene Formblatt weiter anzuwenden. Betreiben öffentlich-rechtliche Kreditinstitute neben den Geschäften einer Kreditbank zugleich Geschäftszweige einer Hypothekenbank, so ist der Jahresabschluß nach der für die privaten Kreditinstitute vorgeschriebenen Gliederung zu erstellen und wie bisher nach den Gliederungsvorschriften für private Hypothekenbanken zu ergänzen.

Für die Bewertung und den Geschäftsbericht sind, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, die aktienrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Wiesbaden, 22. 6. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — Bankaufsichtsbehörde — Az. 1120 — V/4

668

An die Herren Regierungspräsidenten (als Sparkassenaufsichtsbehörde) in Kassel und Wiesbaden und

an die Sparkassen des Regierungsbezirks Darmstadt Formblatt für die Jahresabschlüsse der Sparkassen

Das durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 9. November 1939 — IV Kred. 5901 — 39 — für die Gliederung des Jahresabschlusses der Sparkassen vorgeschriebene Formblatt entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Erfordernissen. Der Sonderausschuß Bankenaufsicht hat daher zusammen mit der Bank deutscher Länder ein neues Formblatt für die Jahresbilanz und für die Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen erarbeitet, dem die zuständigen Bundesressorts zugestimmt haben.

Die Jahresabschlüsse sind künftig nach dem in der Anlage beigefügten Formblatt für die Jahresbilanz der Sparkassen und dem ebenfalls beigefügten Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen aufzustellen. Die neuen Formblätter sind auf alle Jahresabschlüsse in Deutscher Mark anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses festgestellt werden.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Bewertung und den Verwaltungsbericht der Sparkassen gelten im übrigen auch weiterhin die aktienrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

Im übrigen verweise ich auf meinen Erlaß vom heutigen Tage betreffend Aufstellung und Einreichung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute, der im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht ist.

Wiesbaden, 22. 6. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — Bankaufsichtsbehörde — Az. 1120 — V/4

Jahresbilanz zum
der

für die Jahresbilanz der Sparkassen

Formblatt

	DM	DM	DM	DM
Aktiva:				
1. Kassenbestand				
2. Landeszentralbankguthaben				
3. Postcheckguthaben				
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostro Guthaben)				
a) täglich fällig				
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten				
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr				
darunter: bei der eigenen Girozentrale DM				
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- u. Dividendenscheine				
6. Schecks				
7. Wechsel				
darunter: a) zentralbankfähige Wechsel DM				
b) eigene Ziehung DM				
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder				
9. Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder				
b) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände				
c) sonstige verzinsliche Wertpapiere				
d) sonstige Wertpapiere				
darunter:				
a) bei der eigenen Girozentrale				
b) bei der eigenen Girozentrale				
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand				
11. Debitoren				
a) Kreditinstitute				
b) sonstige				
12. Langfristige Ausleihungen				
a) gegen Grundpfandrechte				
b) gegen Kommunaldeckung				
c) sonstige				
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
14. Beteiligungen				
darunter: bei der eigenen Girozentrale und beim zuständigen Sparkassen- u. Giroverband DM				
15. Grundstücke und Gebäude				
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende				
b) sonstige				
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
17. Sonstige Aktiva				
18. Rechnungsabgrenzungsposten				
19. Reinverlust				
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr				
Gewinn/Verlust 19.....				
Summe der Aktiva				
Passiva:				
1. Einlagen				
a) Spareinlagen				
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist				
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist				
b) Sichteinlagen von				
aa) Kreditinstituten				
bb) sonstigen Einlegern				
c) Befristete Einlagen von				
aa) Kreditinstituten				
bb) sonstigen Einlegern				
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM				
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)				
darunter: a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM				
b) bei der eigenen Girozentrale DM				
3. Eigene Akzepte und Solawechsel				
abzüglich eigener Bestand				
4. Aufgenommene langfristige Darlehen				
a) gegen Grundpfandrechte				
b) sonstige				
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
6. Rücklagen nach § 11 KWG				
a) Sicherheitsrücklage				
b) sonstige				
7. Sonstige Rücklagen				
8. Rückstellungen				
9. Wortberichtigungen				
10. Sonstige Passiva				
11. Rechnungsabgrenzungsposten				
12. Reingewinn				
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr				
Gewinn/Verlust 19.....				
Summe der Passiva				

20. In den Aktiven und in den Rückgriff-Forderungen aus den Passiven 13a, 14, 15 sind enthalten:

a) Forderungen an den Gewährverband

b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates) und an andere in § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers der Sparkasse Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist

Formblatt der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen
für das Jahr

Aufwand

1. Zinsen und Kreditprovisionen
a) Spareinlagenzinsen
b) Zinsen für Giroeinlagen und Depósitos
c) Zinsen und Provisionen für aufgenommene Gelder
d) sonstige Zinsen
2. Sonstige Provisionen und Gebühren
3. Verwaltungskosten
a) persönliche
1. Gehälter und Löhne
2. soziale Abgaben
b) sächliche
4. Steuern
5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf
a) Gebäude, Grundstücke und Betriebsausstattung
b) Hypotheken
c) sonstige Forderungen
d) Wertpapiere
6. Sonstige Aufwendungen
davon DM..... Grundstücksaufwendungen (einschl. Grundstückssteuern)
7. Reingewinn 19....
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Gewinn
Summe

Ertrag

1. Zinsen und Kreditprovisionen
2. Sonstige Provisionen und Gebühren
3. Erträge aus Beteiligungen
4. Kursgewinne
5. Rückgriff auf die Rücklagen
a) auf die Sicherheitsrücklage
b) auf sonstige
6. Sonstige Erträge
davon DM..... Grundstücks-erträge
7. Zuwendungen
8. Reinverlust 19....
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr
Verlust
Summe

....., den 19....

....., den 19....

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes

Der Sparkassenleiter

Nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung und der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

....., den 19....

Der Prüfungsleiter

Prüfungsstelle

Der Prüfer

669

Bildung von Buchungsabschnitten in den Rechnungsbelegbüchern.

Unter der Ziffer 437 Seite 256 Staatsanzeiger Nr. 21/51 muß es in der fünften Zeile heißen „563“ statt „536“.

Wiesbaden, den 19. 6. 1951.

Der Hessische Minister der Finanzen

Nivellements I. und II. Ordnung (Haupthöhennetz)

2. Grundlage für die Höhenvermessungen in Hessen sind die vom ehemaligen Reichsamt für Landesaufnahme begonnenen und vom Hessischen Landesvermessungsamt weiterzuführenden Nivellements I. und II. Ordnung, die zusammen das Hessische Haupthöhennetz bilden.

3. (1) Das Hessische Haupthöhennetz ist so anzulegen, daß es einen gleichwertigen Bestandteil des geplanten einheitlichen Deutschen Haupthöhennetzes bildet. Daher sind alle Arbeiten in engster Fühlungnahme mit den Landesvermessungsämtern der Nachbarländer auszuführen.
(2) Die Herstellung des Hessischen Haupthöhennetzes ist Aufgabe des Hessischen Landesvermessungsamtes.

Nivellements III. Ordnung

4. Das Haupthöhennetz ist durch Einhängen geeigneter Höhenvermessungen der Autostraßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßenverwaltung u. dergl., sofern sie den Genauigkeitsanforderungen der Nivellements II. Ordnung genügen, sowie durch Einschaltung neuer Nivellements III. Ordnung zu verdichten.

5. Nivellements der Autostraßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßenverwaltung u. dergl. sind reine Zwecknivellements

und können daher nicht Bestandteil des Haupthöhennetzes sein. Nivellements III. Ordnung können jedoch an Festpunkte dieser Nivellements angeschlossen werden.

II. Technische Vorschriften

Bezugsgrößen und Maßeinheit

6. Bezugsfläche für alle Höhen ist die Niveaufäche durch den Normalnullpunkt (N. N.), die nahezu mit dem mittleren Meeresspiegel der Nordsee zusammenfällt. Sie verläuft 37 Meter unter dem im Jahre 1879 vom Preussischen Zentralkontrollamt für Vermessungen an der Berliner Sternwarte bestimmten „Normalhöhenpunkt von 1879“ (NH von 1879). Im Jahre 1912 wurde dieser wegen des Abbruches der Sternwarte durch den „Normalhöhenpunkt von 1912“ (NH von 1912) ersetzt.

7. (1) Die Höhe über NN eines Höhenfestpunktes ist sein Abstand von der Normalnullfläche längs die Lotlinie.
(2) Die normalen orthometrischen Reduktionen (NOR) werden nur im Haupthöhennetz berücksichtigt.

8. Höhen über NN sind in Hessen zur Zeit noch in zwei verschiedenen Systemen berechnet, und zwar

- (1) Höhen über NN im neuen System aus der 1914 begonnenen Neuvermessung und Neuausgleichung,
- (2) Höhen über NN im alten System aus dem Nivellement von

670

Das Höhenfestpunktfeld in Hessen (H.P.-Erlaß)

Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. Juni 1951 — 2200 — 670/51 — VI/2.

Auf Grund des Erlasses des Ministerpräsidenten des Landes Hessen vom 15. Februar 1947 (Staatsanzeiger Seite 133) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) wird für den Aufbau des Höhenfestpunktfeldes im Lande Hessen folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Vorschriften

Allgemeines

1. Der Aufbau eines einheitlichen Vermessungswerkes setzt Höhenfestpunkte mit einer gemeinsamen Bezugsfläche voraus. Die Gesamtheit der Höhenfestpunkte bildet das Höhenfestpunktfeld.

1868 bis 1894 und den daran angeschlossenen Höhenmessungen. Obgleich beide Höhenangaben die gleiche Bezugsfläche (NN) haben, dürfen sie nicht ohne weiteres miteinander in Verbindung gebracht werden, da der Systemunterschied nicht konstant ist. Neuermessungen in den Netzen I. bis III. Ordnung mit Höhenangaben im alten System sind nicht mehr durchzuführen.

9. Maßeinheit ist das internationale Meter. Die Höhen sind auf Millimeter anzugeben.

Bezeichnung und Festlegung

10. Die Festpunkte des Haupthöhennetzes werden bei Nivellements I. Ordnung als H. P. (I) und bei Nivellements II. Ordnung als H. P. (II) bezeichnet. Die Festpunkte der Nivellements III. Ordnung führen die Bezeichnung H. P. (III).

11. Die Linien des Haupthöhennetzes sind in der Reihenfolge ihrer Beobachtung und Berechnung, die von ihnen gebildeten Schleifen von Norden nach Süden fortlaufend numeriert. Die Linien III. Ordnung und die Nivellements anderer Verwaltungen (s. Nr. 4 und 5) werden innerhalb dieser Schleifen getrennt für sich, jeweils mit 1 beginnend, im Zuge der Verdichtung numeriert. Hierbei erhalten die Nivellements der Autostraßenverwaltung den Zusatz a, Eisenbahnverwaltung den Zusatz e, Wasserstraßenverwaltung den Zusatz w. Die Bezeichnung dieser Linien erfolgt in Verbindung mit der Schleifennummer des Haupthöhennetzes, z. B. Linie 12 in der Schleife 23 mit 23/12.

12. (1) Sämtliche Höhenfestpunkte der Nivellements I. bis III. Ordnung sind dauerhaft zu vermarken. (2) Vor der Vermarkung der Höhenfestpunkte ist die Zustimmung der beteiligten Grund- und Gebäudeeigentümer einzuholen. Schutzflächen werden nicht erworben.

13. Die Festpunkte des Haupthöhennetzes werden durch Bolzen an Bauwerken oder an besonderen Pfeilern festgelegt. Es werden unterschieden:

Höhenmarke	H. M.
Mauerbolzen	M. B.
Pfeilerbolzen	P. B.
Unterirdische Festlegung U. F.	
Aus anderen Messungen B.	
übernommene Bolzen in geologisch einwandfreien Punktlagen.	

14. Zur Sicherung des Hessischen Haupthöhennetzes sind bestimmt:

- a) der Landesnivellementshauptpunkt Hessen (L. N. H.),
- b) unterirdische Festlegungen, die an geologisch beständigen Punkten einzeln oder in Gruppen zu dreien in Linien I. Ordnung eingebracht sind.

15. Bei der Auswahl der Standorte für die Höhenfestpunkte, besonders für die unterirdischen Festlegungen, ist das Landesamt für Bodenforschung zu beteiligen.

16. Die Höhenfestpunkte der Nivellements III. Ordnung werden durch folgende Festlegungsmittel vermarkt:

Kleiner Bolzen	K. B.
Festlegungsknopf	F. K.
Pfeilerknopf	P. K.

17. Die Höhenangaben beziehen sich auf den höchsten Punkt der Bolzenköpfe.

Vermessung und Fehlergrenzen

18. Bei den Arbeiten am Haupthöhennetz ist bis zur Herausgabe neuer Vorschriften nach folgenden Dienstweisungen des ehemaligen Reichsamts für Landesaufnahme zu verfahren:

a) Felddienstanweisung (F. A. Niv. 1944) für Erkundung, Vermarkung, Fein-einwägung und Messungen unter besonderen Verhältnissen,

b) Rechenvorschrift (R. V. Niv. 1934) für Höhen- und Fehlerberechnung, Veröffentlichung und Prüfung,

c) Anweisung (I. Niv. 1936) für Instrumente, Geräte und Festlegungsmittel.

19. Linien I. bis III. Ordnung sind grundsätzlich hin- und zurücknivellieren.

20. Jeder Anschlußpunkt ist durch Vergleich mit mindestens zwei Nachbarpunkten auf seine unveränderte Höhenlage zu prüfen.

21. Bei den Arbeiten am Höhenfestpunktfeld dürfen folgende Fehlergrenzen nicht überschritten werden:

(1) für Widersprüche d₁ des Hin- und Rücknivelllements zwischen zwei aufeinander folgenden Höhenfestpunkten:

Niv. I. Ordnung d₁ (I) = ± 1,5 √s mm

Niv. II. Ordnung d₁ (II) = ± 3,0 √s mm

Niv. III. Ordnung d₁ (III) = ± 6,0 √s mm

(2) Für die Widersprüche d₂ des gegebenen und gemessenen Höhenunterschiedes zwischen zwei Anschlußpunkten bei Einschaltung einer neuen Linie oder zwischen zwei benachbarten Höhenfestpunkten bei Überprüfung eines Anschlußpunktes:

Niv. I. Ordnung d₂ (I) = ± 2,0 + √1,5 s mm

Niv. II. Ordnung d₂ (II) = ± 2,0 + √3,0 s mm

Niv. III. Ordnung d₂ (III) = ± 2,0 + √6,0 s mm

Überwachung, Erhaltung und Ergänzung

22. Die Überwachung, Erhaltung und Ergänzung des Höhenfestpunktfeldes gehört zu den Aufgaben des Landesvermessungsamtes. Dieses wird hierbei durch die Katasterämter unterstützt.

23. (1) Wird der Verlust oder die Beschädigung an Höhenfestpunkten festgestellt oder ihre Lage durch bauliche Veränderungen gefährdet, so ist hiervon dem Landesvermessungsamt — bei baulichen Veränderungen vor dem Beginn — Mitteilung zu machen. Handelt es sich dabei um Punkte des Haupthöhennetzes, so sind durch das Landesvermessungsamt alsbald Ersatzpunkte zu bestimmen. (2) Gefährdete Höhenfestpunkte sind im Anschluß an die bisherige Festlegung zu verlegen, wenn eine Prüfung ergibt, daß deren Höhe noch als unverändert gelten kann (s. Nr. 21 (2)), und wenn die neue Festlegung in der Nähe der alten eingebracht werden kann. Andernfalls ist ein Ersatzpunkt bei möglicher Wahrung der alten Linienführung zu bestimmen. (3) Werden Festlegungen fremder Herkunft in das Haupthöhennetz übernommen, so dürfen Veränderungen an diesen nur im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt vorgenommen werden.

24. Das Landesvermessungsamt und die Katasterämter haben sich gelegentlich der Vornahme anderer Dienstverrichtungen durch Augenschein von dem unversehrten Fortbestand der Festpunkte des Haupthöhennetzes zu überzeugen.

25. (1) Unabhängig von der Überwachung sind die Höhenfestpunkte auf Vorhandensein und Zustand zu überprüfen:

a) im Haupthöhennetz alle drei Jahre durch das Landesvermessungsamt, erstmalig 1955,

b) im Nivellement III. Ordnung alle sechs Jahre durch das zuständige Katasteramt, erstmalig 1955.

(2) Höhenfestpunkte, die durch Nivellements anderer Verwaltungen (s. Nr. 4 und 5) bestimmt sind, werden von diesen überwacht, erhalten und ergänzt.

Höhenachweis

26. Zum Nachweis der Höhenfestpunkte gehören:

(1) die Höhenkartei; sie ist lichtpausfähig nach beigefügtem Muster zu führen,

(2) die lichtpausfähigen Lageskizzen zur Höhenkartei mit Einmessungselementen,

(3) die Höhenfestpunktübersicht 1:25 000.

27. (1) Der Nachweis der Höhenfestpunkte wird vom Landesvermessungsamt geführt und laufend ergänzt. Die Katasterämter erhalten für ihren Amtsbereich je eine Ausfertigung des Nachweises. Alle Veränderungen werden ihnen unverzüglich zur Berichtigung ihrer Unterlagen mitgeteilt. (2) Für die Randgebiete werden die Unterlagen der Landesvermessungsämter gegenseitig ausgetauscht.

28. (1) Auf Anforderung werden Auszüge aus dem Nachweis der Höhenfestpunkte für alle Arbeitsvorhaben abgegeben. Gebühren werden nach dem Runderlaß des Ministers der Finanzen vom 28. Mai 1949 — 1211 — 1122/49 — VI/3 — erhoben.

(2) Höhenwerte, Lagebeschreibungen und Einmessungsskizzen der unterirdischen Festlegungen werden an Dritte nicht abgegeben. Die Unterlagen werden jedoch zur Sicherung gegen Verlust mit sämtlichen Landesvermessungsämtern der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht.

III. Besondere Vorschriften

Ausführung von Nivellements durch sonstige Verm.-Dienststellen und durch Ö.b.V.

29. Werden durch Nivellements sonstiger Vermessungsdienststellen oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure dauerhaft vermarkte Höhenfestpunkte neu bestimmt, dann sind diese grundsätzlich an Punkte des Höhenfestpunktfeldes anzuschließen und nach Maßgabe dieses Erlasses durchzuführen.

30. Die Unterlagen dieser Nivellements sind dem Landesvermessungsamt zur Aufnahme in den Nachweis der Höhenfestpunkte einzureichen.

Außerdem sind anzugeben: An- und Abschlußpunkte, Meßweg, Widerspruch zwischen Hin und Rückmessung, mittlerer Fehler m nach Anschlußzwang.

31. Alle sonstigen Höhenvermessungen, die nicht den Forderungen des Nivellements III. Ordnung entsprechen, jedoch für den Ausbau der topographischen Kartenwerke Bedeutung haben, sind dem Landesvermessungsamt zur weiteren Auswertung leihweise zu überlassen. Hierzu gehören auch Nivellements zur Bestimmung von trigonometrischen Punkten (T. P.). Um Doppelarbeit zu vermeiden, werden die Unterlagen vom Landesvermessungsamt dem zuständigen Katasteramt zur Unterrichtung und Registrierung übersandt und von diesem an die ausführende Dienststelle zurückgegeben.

IV. Schlußbestimmungen

32. Abweichende frühere Anordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 6. 6. 1951
Der Hessische Minister der Finanzen
Sonderabdrucke dieses Rund-Erlasses nebst Anlagen sind beim Hessischen Landesvermessungsamt, Wiesbaden, Riederbergstraße 39, zu erwerben.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

671

Veröffentlichung von Tarifverträgen

Im Monat Juni 1951 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifvereinbarungen in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Tarifregister Nr. 303/6
Lohntarifvertrag vom 10. Mai 1951 für die Arbeiter im hessischen Braunkohlenbergbau.
2. Tarifregister Nr. 303/7
Gehaltstarifvertrag betr. die Gehälter für die technischen und kaufmännischen Angestellten des hessischen Braunkohlenbergbaus vom 10. Mai 1951.
3. Tarifregister Nr. 305/7
Lohntarifvertrag vom 5. Mai 1951 für die Arbeiter im Kurhessischen Kupferschieferbergbau.
Zu 1 bis 3) Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, Motzstraße 4 und Industriegewerkschaft Bergbau Bezirk Hessen.
4. Tarifregister Nr. 306/12
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 16. Mai 1951 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 28. September 1950 für den Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden (frz. Zone).
5. Tarifregister Nr. 306/13
Gehaltstarifvertrag vom 16. Mai 1951 für die Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden.
6. Tarifregister Nr. 306/14
Vereinbarung vom 16. Mai 1951 bezüglich der kaufmännischen und technischen Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden.
Zu 4 bis 6) Tarifvertragsparteien: Kaliverein e. V., Hannover, Sophienstraße 1 und Industriegewerkschaft Bergbau.
7. Tarifregister Nr. 409/4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 8. Mai 1951 für gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte und Lehrlinge in den Betrieben der Hohlglasindustrie in Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien: Verein der Glasindustrie e. V., München, Königinstraße 20 und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
8. Tarifregister Nr. 705/8
Lohn- und Gehaltsabkommen, in Kraft ab 1. Juni 1951 für die in den Betrieben des Elektrohandwerks des Landes Hessen beschäftigten invaliden- und angestelltenversichererungspflichtigen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband für das Elektrohandwerk in Hessen, Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
9. Tarifregister Nr. 705/9
Lohn- und Gehaltsvereinbarung vom 2. Mai 1951 für alle in den Betrieben des Mechanikerhandwerks des Landes Hessen beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge.
Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Mechanikerhandwerks und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt a. Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 69/77.
10. Tarifregister Nr. 705/10
Tarifvereinbarung vom 18. Mai 1951 für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge, die in den Betrieben des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks des Landes Hessen beschäftigt sind.
Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks und Industriegewerkschaft Metall.
11. Tarifregister Nr. 705/11
Gehaltsvereinbarung vom 18. Mai 1951 für alle in den Betrieben des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks des Landes Hessen beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.
Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks, Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Metall.
12. Tarifregister Nr. 1100/14
Tarifvertrag vom 9. Mai 1951 für die in den dem Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. angeschlossenen Betrieben der Lack- und Farbenindustrie beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und kaufmännischen und technischen Angestellten.
Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, Sturmiusstraße, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Verwaltungsstelle Fulda.
13. Tarifregister Nr. 1200/15
Lohntarifabkommen vom 17. Mai 1951 für die Betriebsarbeiter und Arbeiterinnen der Textilindustrie des Landes Hessen.
14. Tarifregister Nr. 1200/16
Gehaltstarifabkommen vom 17. Mai 1951 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister in der Textilindustrie im Wirtschaftsgebiet Hessen.
15. Tarifregister Nr. 1200/17
Vereinbarung vom 17. Mai 1951 über die Lehrlingsvergütung in der hessischen Textilindustrie.
16. Tarifregister Nr. 1200/18
Urlaubsvereinbarung 1951 für die Arbeitnehmer in der hessischen Textilindustrie vom 17. Mai 1951.
Zu 13 bis 16) Tarifvertragsparteien: Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuss Kassel, Luisenstr. 20 und Gewerkschaft Textil — Bekleidung für die Westzonen Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
17. Tarifregister Nr. 1200/19
Tarifvertrag vom 24. April für alle gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Bettfedernindustrie im Gebiete der Deutschen Bundesrepublik.
18. Tarifregister Nr. 1200/20
Tarifvereinbarung vom 26. April 1951 zur Ergänzung des Tarifvertrages für alle gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben der Bettfedernindustrie im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik vom 24. Mai 1951.
Zu 17 bis 18) Tarifvertragsparteien: Arbeitsgemeinschaft der deutschen Bettfedernindustrie, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Düsseldorf, Florastraße 7.
19. Tarifregister 1205a/1
Lohn- und Gehaltstarifabkommen vom 25. Mai 1951 für die im Betrieb der Firma Kurhessische Flachsverwertung GmbH, Hünfeld, beschäftigten Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien: Kurhessische Flachsverwertung GmbH und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
20. Tarifregister Nr. 1300/11
Zusatzvereinbarung vom 16. Mai 1951 zur Lohntarifvereinbarung für die Lampenschirmindustrie im Bereich der Bundesrepublik Deutschland vom 21. März 1951.
21. Tarifregister Nr. 1300/12
Zusatzvereinbarung vom 31. Mai 1951 zum Geltungsbereich der Lohntarifvereinbarung für die Lampenschirmindustrie vom 21. März 1951.
Zu 20 bis 21) Tarifvertragsparteien: Fachverband Lampenschirm-Industrie e. V., Arnberg, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart, Rote Straße 2 A.
22. Tarifregister Nr. 1303c/5
Lohntarifvertrag vom 13. April 1951 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den handwerklichen Buchbindereien der Deutschen Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien: Bund Deutscher Buchbinderinnungen und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
23. Tarifregister Nr. 1304/2
Lohntarifvereinbarung vom 26. April 1951 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Tapetenindustrie der Bundesrepublik Deutschland.
Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Deutschen Tapetenindustrie, Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
24. Tarifregister Nr. 1401a/9
Schiedsspruch vom 2. Mai 1951 als Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schriftgießereigewerbes in der Bundesrepublik Deutschland.
25. Tarifregister Nr. 1401b/2
Vereinbarung vom 1. Juni 1951 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Licht- und Fotopausereien in der Bundesrepublik Deutschland.
Tarifvertragsparteien: Bund Deutscher Lichtpausereien und artverwandter Betriebe und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.
26. Tarifregister Nr. 1501/3
Lohnvereinbarung vom 25. April 1951 für die gewerblichen Arbeitnehmer der hessischen Ledererzeugenden Industrie.
Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der hessischen Ledererzeugenden Industrie e. V., Frankfurt/Main-Höchst, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand Stuttgart, sowie Gewerkschaft Leder, Bezirk Hessen, Offenbach am Main.

27. Tarifregister Nr. 1902a/6

Lohnvereinbarung vom 4. Mai 1951 für die im Verkauf des Bäckerhandwerks des Landes Hessen tätigen Arbeitnehmer.

28. Tarifregister Nr. 1902a/7

Lohnvereinbarung vom 4. Mai 1951 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Lande Hessen. Zu 27 und 28) Tarifvertragsparteien: Bäckerinnungsverband Hessen, Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

29. Tarifregister Nr. 2000/28

Tarifvertrag vom 24. März 1951 für die in der Schirmindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer.

Tarifvertragsparteien: Verband der Deutschen Schirmindustrie und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Düsseldorf.

30. Tarifregister Nr. 2000/29

Abkommen vom 4. Mai 1951 für alle in den Betrieben und Betriebsabteilungen der Bekleidungsindustrie des Arbeitgeberverbandes der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. beschäftigten Angestellten.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., Frankfurt/M., Münchener Straße 54, und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Straße 33.

31. Tarifregister Nr. 2000/30

Abkommen vom 4. Mai 1951 für alle in den Betrieben und Betriebsabteilungen der Bekleidungsindustrie des Arbeitgeberverbandes der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. beschäftigten Angestellten.

32. Tarifregister Nr. 2000/32

Abkommen vom 16. Mai 1951 über die Erziehungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehr- bzw. Anlernlinge der Bekleidungsindustrie in Hessen.

33. Tarifregister Nr. 2000/33

Abkommen vom 16. Mai 1951 über die Erziehungsbeihilfen für die gewerblichen Lehr- und Anlernlinge der Bekleidungsindustrie in Hessen.

34. Tarifregister Nr. 2000/34

Urlaubsabkommen vom 16. Mai 1951 für alle in den Betrieben des Arbeitgeberverbandes der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. beschäftigten Arbeitnehmer.

Zu 31 bis 34) Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil — Bekleidung für die Westzonen Deutschland, Bezirksleitung, Frankfurt/Main.

35. Tarifregister Nr. 2000/31

Gehaltstarifabkommen vom 9. Mai 1951 für die in den Betrieben der dem Arbeitgeberverband Fulda und Umgebung angeschlossenen Firmen der Bekleidungsindustrie beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Gewerkschaft Textil — Bekleidung für die Westzonen Deutschland, Bezirksleitung, Frankfurt/Main.

36. Tarifregister Nr. 2007a/4

Zusatzvertrag vom 29. März 1951 zum Tarifvertrag für die Schuhindustrie, vom 27. September 1950.

Tarifvertragsparteien:

Verband der Deutschen Schuhindustrie, Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand Stuttgart.

37. Tarifregister Nr. 2302/3

Manteltarifvertrag vom 3. April 1951 für die Kleiderfärberei- und chemische Reinigungsbetriebe sowie Wäschereien und Plattereien.

38. Tarifregister Nr. 2302/4

Zusatzvereinbarung vom 3. April 1951 zum Manteltarifvertrag für die Kleiderfärberei- und chemische Reinigungsbetriebe sowie Wäschereien und Plattereien.

Zu 37 und 38) Tarifvertragsparteien: Hauptverband Färberei und chem. Reinigung, Hannover, Deutscher Wäscherei-Verband, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Düsseldorf.

39. Tarifregister Nr. 2606c/2

Vereinbarung vom 25. Mai 1951 zur Änderung des Mantel- und Lohntarifvertrages für die im Bewachungsgewerbe im Lande Hessen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer vom 10. März 1951.

Tarifvertragsparteien: Vereinigung des Bewachungsgewerbes in Hessen e. V. — Landesgruppe Hessen im Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes Frankfurt am Main und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

40. Tarifregister Nr. 2701/12

Vereinbarung vom 27. März 1951 für die Arbeitnehmer der Eisenbahn-, Spar- und Darlehenskassen e. V. nebst protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien: Verband der Eisenbahn-, Spar- und Darlehenskassen e. V., Frankfurt am Main und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptberufsgruppe Banken und Versicherungen, Frankfurt am Main sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.

41. Tarifregister Nr. 2702a/5

Vereinbarung vom 27. April 1951 über die Gewährung von Reisespesen in dem privaten Versicherungsgewerbe.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen und Deutsche Angestelltengewerkschaft Hamburg sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.

42. Tarifregister Nr. 2702c/10

Tarifvertragliche Vereinbarungen vom 29. März 1951 über die Gewährung einer Sonderzulage an die Tarifangestellten der Landkrankenkassen des Bundesgebietes.

Tarifvertragsparteien: Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Landkrankenkassen im Bundesgebiet und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand Hamburg sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand Stuttgart.

43. Tarifregister Nr. 2702c/131

Tarifvereinbarung vom 23. Dezember 1950/5. Januar 1951 über die Gewährung zusätzlicher Weihnachtsgratifikation an Angestellte der Kaufmännischen Krankenkasse Halle/Saale.

Tarifvertragsparteien: Kaufmännische Krankenkasse, Halle/Saale, Ersatzkasse und Deutsche Angestelltengewerkschaft Hauptvorstand.

44. Tarifregister Nr. 2702c/132

Tarifvertrag vom 8. Mai 1951 über die Gewährung von Zulagen an die Angestellten der Innungskrankenkassen in Hessen.

Tarifvertragsparteien: Landesverband der Innungskrankenkassen in Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

45. Tarifregister Nr. 2702c/133

Tarifvertrag vom 5. März 1951 über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Ortskrankenkassen.

Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Ortskrankenkassenverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

46. Tarifregister Nr. 2804/8

Tarifvereinbarung vom 17. April 1951 über die Gewährung von Urlaub für die bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Angestellten.

47. Tarifregister Nr. 2804/9

Tarifvereinbarung vom 18. April 1951 über die Gewährung von Urlaub für die bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Arbeiter.

48. Tarifregister Nr. 2804/10

Tarifvereinbarung vom 19. April 1951 für die bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Angestellten.

49. Tarifregister Nr. 2804/11

Tarifvereinbarung vom 20. April 1951 für die bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Arbeiter betr. Ortslohnklassenänderung.

50. Tarifregister Nr. 2804/12

Tarifvereinbarung vom 21. April 1951 über die Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe an die bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Arbeiterinnen.

Zu 46 bis 50) Tarifvertragsparteien: Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand.

51. Tarifregister Nr. 2805/36

Tarifvereinbarung vom 1. Juni 1951 über die Gewährung von Erholungsurlaub an die Angestellten der Deutschen Bundesbahn einschließlich der Südwestdeutschen Eisenbahn.

Tarifvertragsparteien: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Offenbach am Main, Deutsche Bundesbahn Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahn Speyer und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschland, Frankfurt am Main.

52. Tarifregister Nr. 2806a/14

Tarifvereinbarung Nr. 13 vom 30. April 1951 betr. Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge.

53. Tarifregister Nr. 2806a/15

Tarifvereinbarung Nr. 14 vom 30. April 1951 für die bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Angestellten.

54. Tarifregister Nr. 2806a/16

Tarifvereinbarung Nr. 15 vom 30. April 1951 über die Gewährung eines einmaligen Teuerungszuschlages für die bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeiter.

Zu 52—54) Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Darmstadt, Adelongstraße 45, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

55. Tarifregister Nr. 3001/31

Tarifvertragliche Vereinbarung vom 25. Mai 1951 über die Lohnregelung der bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben des Landes Hessen beschäftigten Arbeiter.

Tarifvertragsparteien:

Der Hessische Minister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.

56. Tarifregister Nr. 3001/35

Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. Mai/1. Juni 1951 für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder.

Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.

57. Tarifregister Nr. 3001a/14

Tarifvereinbarung vom 9. April 1951 zur Regelung des Erholungsurlaubs der Lohnempfänger der Bundesverwaltung mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister des Innern und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

58. Tarifregister Nr. 3001a/15

Tarifvereinbarung vom 17. April 1951 für die Angestellten der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.

Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister des Innern und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand.

59. Tarifregister Nr. 3001a/16

Tarifvereinbarung vom 21. November 1950 über die Gewährung zusätzlicher Wochenhilfe an die weiblichen Angestellten der Bundesverwaltung und der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, der Präsident der Deutschen Bundesbahn und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschland sowie Deutsche Postgewerkschaft.

Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 2. 7. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

672

Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, des Hessischen Ministers der Finanzen und des Direktors des Landespersonalamtes.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 169) wird zur Übernahme der Bediensteten der bisherigen KB.-Abteilungen auf die neuen Versorgungsbehörden folgendes bestimmt:

1. Die Bediensteten der Landesversicherungsanstalt, die bei den bisherigen KB-Abteilungen der Landesversicherungsanstalt bisher überwiegend für Aufgaben der Kriegsoferversorgung tätig waren, werden nach Maßgabe der §§ 22—30 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) in die durch Erlaß vom 11. Juni 1951 (St.-Anz. S. 322) errichtete Versorgungsverwaltung übernommen, sofern nicht gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung ihre Übernahme abgelehnt wird.

2. Wird ein Bediensteter nicht übernommen, so sind die Landesversicherungsanstalt und der Bedienstete hiervon bis zum 1. August 1951 zu unterrichten. Er verbleibt in diesem Falle bei der Landesversicherungsanstalt.

3. Versorgungsbezüge und Beihilfen an die in den Ruhestand versetzten KB-Bediensteten und deren Hinterbliebene zahlt auf Grund des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 4. Juni 1951 — Az. P 1604 — 2052/51 — I/43 — die nach dem Wohnsitz des Versorgungsberechtigten örtlich zuständigen Pensionsregelungsbehörde des Regierungspräsidenten.

4. Der gemeinsame Runderlaß vom 24. Juni 1950 (St.-Anz. S. 314) ist durch diesen Erlaß gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 2. 7. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Der Hessische Minister der Finanzen

Der Direktor des Landespersonalamtes.

673

Vollzug der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundes-

anzeiger Nr. 9/1951; hier: Gemeinsamer Erlaß des Hess. Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II e 924/51 — und des Hess. Ministers des Innern, Abt. III — Öffentliche Sicherheit — Ref. III/2 Az.: 7 p 06, Tgb. Nr. 334/51, vom 30. März 1951 (St.A. S. 173).

Der o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 zu § 22 wird aufgehoben.
2. Die Spalten für die Liste, die von den unteren Verwaltungsbehörden nach Abs. 5 zu § 22 einzureichen ist, werden ergänzt, da diese Liste in ihrer derzeitigen Form kein erschöpfendes Bild über die erteilten Waffenscheine gibt. Die unteren Verwaltungsbehörden berichten daher in Zukunft nach dem als Anlage beigefügten Muster.

Dem Hess. Minister des Innern, Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — ist künftig keine Liste mehr vorzulegen. Es genügt, wenn diese Stelle über das zahlenmäßige Ergebnis unterrichtet wird. Die unteren Verwaltungsbehörden berichten zu diesem Zweck an die zuständigen Regierungspräsidenten vierteljährlich, und zwar am 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober in folgender Weise:

Waffenscheinliste des Kreises	
Stand am (31. März 1951) =	
Im letzten Vierteljahr wider-	
rufene und erloschene Waf-	
fenscheine =	
	bleiben
In diesem Zeitraum neu aus-	
gestellte Waffenscheine	
Nach dem Stand vom (30. Juni	
1951) waren	
Personen im Besitz eines gültigen Waf-	
fenscheines.	

Die Regierungspräsidenten stellen das zahlenmäßige Ergebnis für ihren Bezirk nach dem gleichen Muster zusammen und legen es dem Hess. Minister des Innern, Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — jeweils am 15. des ersten Monats eines Kalender-Vierteljahres vor.

Zum Teil wurden bisher die Berichte nicht zu den vorgeschriebenen Terminen eingereicht. Ebenso mußte in einigen Fällen beanstandet werden, daß in dem Muster Spalten fehlten oder in der Reihenfolge verändert waren. Ein solches Verfahren erschwert den Geschäftsverkehr. Es wird daher erwartet, daß die Berichte in Zukunft fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form vorgelegt werden.

Wiesbaden, den 27. 6. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — W II e — 2204/51

Der Hessische Minister des Innern Abt. III Öffentliche Sicherheit Ref. III/2 — Az. 7 p 06 Tgb. Nr. 334/51

Der Direktor des Verwaltungsgerichts

674

Personelle Veränderungen — Verwaltungsgericht Wiesbaden

Lfd. Nr. 1. Reg.-Angestellter Heinz Schlappig, ernannt zum Reg.-Inspektor, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung mit Urkunde M. d. I. vom 23. Januar 1951.

Lfd. Nr. 2. Ap. Reg.-Inspektor Helmut Ulm, ernannt zum Reg.-Inspektor unter

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung mit Urkunde M. d. I. vom 30. März 1951.

Lfd. Nr. 3. Ehem. Reg.-Sekretär Adolf Theimer, ernannt zum Sekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung mit Urkunde des Verw.-Ger.-Dir. vom 27. Juni 1951.

Wiesbaden, den 6. 7. 1951.

Der Direktor des Verwaltungsgerichts

Verschiedenes

©75 Reichsmark-Schlußbilanz der Landeszentralbank von Hessen zum 20. Juni 1948.
(Buchungsstand vom 31. Mai 1949)

Aktiva		Passiva	
	RM		RM
1. Kassenbestand		1. Grundkapital	30 000 000,—
2. Guthaben bei der Bank deutscher Länder	3 131 108 131,27	2. Rückstellungen	
3. Guthaben bei Landeszentralbanken	1 614 887 278,17	a) für Pensionsverpflichtungen	26 936 790,—
4. Postscheckguthaben	2 591,73	b) sonstige	13 000,—
5. Lombardforderungen	71 400 410,17	3. Einlagen	5 318 188 061,34
6. Forderung gegen die Deutsche Reichsbank	23 300,—	4. Verbindlichkeiten gegenüber Landeszentralbanken	3 057 332,60
7. Beteiligung an der Bank deutscher Länder	445 892 238,46	5. Sonstige Passiva	375 049,22
8. Grundstücke u. Gebäude	9 500 000,—	6. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	15 706,68
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6 165 740,92		
10. Sonstige Aktiva	348 204,72		
11. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	98 501 869,95		
12. Verlust	142 495,26		
./. Gewinn-Vortrag	642 084,70		
	23 405,51		
	618 679,19		
	5 378 590 939,84		5 378 590 939,84

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948

Aufwendungen		Erträge	
	RM		RM
1. Verwaltungskosten		1. Gewinn-Vortrag aus 1947	23 405,51
a) persönliche	1 461 061,56	2. Zinsen	2 275 860,26
b) sächliche	621 134,91	3. Gebühren	174 736,14
2. Abschreibungen		4. Sonstige ordentliche Erträge	289 031,14
a) auf Gebäude	—	5. Außerordentliche Erträge	495 292,45
b) auf Geschäftseinrichtung	33 868,42	6. Verlust	642 084,70
3. Rückstellungen	33 868,42	./. Gewinn-Vortrag	23 405,51
a) für Pensionsverpflichtungen	1 635 691,—		
b) sonstige	18 000,—		
4. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1 653 691,—		
5. Außerordentliche Aufwendungen	72 474,88		
	34 773,92		
	3 877 004,69		3 877 004,69

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher, der Schriften und sonstigen Unterlagen der Landeszentralbank von Hessen sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung und der RM-Abschluß zum 20. Juni 1948 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der auf Grund des § 3 Absatz 8 BVO von der Bank deutscher Länder erlassenen Richtlinien.

Frankfurt am Main, den 26. September 1949

Landeszentralbank von Hessen
Veit Dr. Winkelmann

Frankfurt am Main, den 26. September 1949

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Wissel Dr. Bircck
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Deutsche Mark-Eröffnungsbilanz der Landeszentralbank von Hessen zum 21. Juni 1948
(nach dem Buchungsstand vom 31. Mai 1949)

Aktiva

Passiva

	DM		DM	DM
1. Kassenbestand	418 401,85	1. Grundkapital		30 000 000,—
2. Guthaben bei der Bank deutscher Länder	196 351 570,42	2. Rückstellungen		
3. Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand aus der eigenen Umstellung	228 508 849,35	a) für Pensionsverpflichtungen	2 693 679,—	
4. Lombardforderungen	560,—	b) sonstige	54 644,58	2 748 323,58
5. Beteiligung an der Bank deutscher Länder	9 500 000,—	3. Einlagen		405 758 478,55
6. Grundstücke und Gebäude	3 499 341,—	4. Sonstige Passiva		87 504,92
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	170 401,67	5. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen		14 171,82
8. Sonstige Aktiva	625,90			
9. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen	109 328,68			
	<u>438 558 478,87</u>			<u>438 558 478,87</u>

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Landeszentralbank von Hessen sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 24. März 1950

Landeszentralbank von Hessen
Vortr. Dr. Paersch Dr. Winckelmann

Frankfurt am Main, den 28. April 1950.

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Wissel Dr. Birck
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Aktiva		Bilanz der Landeszentralbank von Hessen zum 31. Dezember 1948		Passiva	
	DM	DM		DM	DM
1. Guthaben bei der Bank deutscher Länder laut Wochenausweis Zusatzposten*)	40 230 003,29 1 862 183,10	42 092 186,39	1. Grundkapital		30 000 000,—
2. Postscheckguthaben		8 554 917,90	2. Rücklagen		
3. Schecks		440 369,22	a) gesetzliche	600 000,00	600 000,—
4. Wechsel		15 888 960,67	b) sonstige	—	
5. Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand			3. Rückstellungen		
a) aus der eigenen Umstellung	228 508 849,35		a) für Pensionsverpflichtungen	3 094 000,—	
b) angekaufte	1 470 000,—	229 978 849,35	b) sonstige	189 000,—	3 283 000,—
6. Lombardforderungen		12 047 180,—	4. Einlagen lt. Wochenausweis Zusatzposten*)	169 764 546,43 6 102 449,90	175 866 996,33
7. Kassenkredite		50 000,—	5. Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder		115 000 000,—
8. Beteiligung an der Bank deutscher Länder		9 500 000,—	6. Sonstige Passiva		5 054 631,65
9. Grundstücke u. Gebäude		3 848 970,31	7. Posten die der Rechnungsabgrenzung dienen		152 143,43
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		153 091,51	8. Eventualverbindlichkeiten Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechsln		
11. Sonstige Aktiva		7 163 961,08	DM 80 716 818,27		
12. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen		238 284,98			
		329 956 771,41			329 956 771,41

*) Im Geschäftsjahr 1949 bis 31. Mai 1949 gebuchte, in die vorläufige Umstellungsrechnung eingestellte Posten (in der DM-Eröffnungsbilanz zum 21. Juni 1948).

Aufwendungen		Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948		Erträge	
	DM	DM		DM	
1. Verwaltungskosten			1. Zinsen	4 310 937,09	
a) persönliche	1 936 191,17		2. Gebühren	115 175,46	
b) sächliche	567 548,19	2 503 739,36	3. Sonstige Erträge	128 859,15	
2. Abschreibungen					
a) auf Gebäude	503 758,92				
b) auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	78 491,11	582 250,03			
3. Zuweisungen an					
a) Pensionsrückstellungen	405 187,95				
b) Sonstige Rückstellungen	165 000,—	570 187,95			
4. Sonstige Aufwendungen		298 794,36			
Zuführung zur gesetzlichen Rücklage		600 000,—			
		4 554 971,70			4 554 971,70

Nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Landeszentralbank von Hessen sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung und der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1948 den gesetzlichen Vorschriften und den von der Bank deutscher Länder erlassenen Richtlinien.

Frankfurt am Main, den 8. Mai 1950

Landeszentralbank von Hessen
Veit Dr. Paersch Dr. Winckelmann

Frankfurt am Main, den 30. Mai 1950

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Wissel Dr. Birck
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Aktiva		Bilanz der Landeszentralbank von Hessen zum 31. Dezember 1949				Passiva	
	DM	DM		DM		DM	
1. Guthaben bei der Bank deutscher Länder		28 668 126,62	1. Grundkapital			30 000 000,—	
2. Postscheckguthaben		11 495,36	2. Gesetzliche Rücklagen			3 300 000,—	
3. Wechsel		423 771,82	3. Rückstellungen				
4. Schatzwechsel d. Länder		27 800 000,—	a) für Pensionsverpflichtungen		16 982 000,—		
5. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			b) sonstige		970 000,—	17 952 000,—	
a) aus der eigenen Umstellung	244 340 928,40		4. Einlagen			188 653 915,09	
b) angekaufte	10 884 000,—	255 224 928,40	5. Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder			195 000 000,—	
6. Lombardforderungen		74 444 120,—	6. Sonstige Passiva			386 777,17	
7. Kassenkredite		32 025 000,—	7. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen			112 858,36	
8. Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500 000,—	8. Gewinn			1 200 000,—	
9. Grundstücke u. Gebäude		4 496 724,—	9. Eventualverbindlichkeiten				
10. Betriebs- u. Geschäftsausstattung		119 071,18	a) Indossamentsverbindlichkeiten		DM 289 241 624,06		
11. Sonstige Aktiva		9 634 821,44	b) Sonstige		DM 189 476,40		
12. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen		257 491,80			DM 289 431 100,46		
		436 605 550,62				436 605 550,62	

Aufwendungen		Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1949				Erträge	
	DM	DM		DM		DM	
1. Verwaltungskosten			1. Zinsen			11 528 035,92	
a) persönliche	3 882 674,65		2. Gebühren			220 703,22	
b) sächliche	1 238 177,36	5 120 852,01	3. Sonstige Erträge			619 588,64	
2. Abschreibungen							
a) auf Gebäude	868 247,97						
b) auf Geschäftseinrichtung	1 111 665,15	979 413,12					
3. Rückstellungen							
a) für Pensionsverpflichtungen	835 094,81						
b) Sonstige	795 000,—	1 630 094,81					
4. Sonstige Aufwendungen		737 967,84					
5. Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage		2 700 000,—					
6. Reingewinn		1 200 000,—					
		12 368 327,78				12 368 327,78	

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Landeszentralbank von Hessen sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1949 und der gemeinsam für die Geschäftsjahre 1948 und 1949 erstattete Geschäftsbericht, soweit er die Jahresabschlüsse erläutert, den gesetzlichen Vorschriften und den von der Bank deutscher Länder erlassenen Richtlinien.

Frankfurt am Main, den 8. Juni 1951

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Dr. May
Wirtschaftsprüfer

Dr. Birck
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt am Main, den 6. Juni 1951

Landeszentralbank von Hessen
Veit Dr. Paersch Dr. Winckelmann Dr. Wolfflast

676 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Juni 1951

		Veränderungen geg. Vorwoche +/-	
Aktiva		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	18 351	—	20 534
Postscheckguthaben	13	+	3
Wechsel und Schecks	4 765	+	1 174
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		
b) Länder	25 500		16 300
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	245 081		
b) angekaufte	50 152	+	350
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	50 407		
c) sonstige Sicherheiten	74	+	7 802
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	42 085		
b) sonstige öffentliche Stellen	50	+	42 085
Beteiligung an der Bank deutscher Länder			
a) Landesregierung	8 500		
b) sonstige öffentliche Stellen	15 772	+	717
Sonstige Vermögenswerte			
	460 751	+	15 297

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1951
 Reserve-Soll DM 46 986
 Reserve-Ist DM 46 986

Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		24 332	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- u. Postsparkassenämter)	202 217		+ 11 643
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	395		— 3 107
c) von öffentlichen Verwaltungen	16 209		+ 1 381
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	30 124		— 7 645
e) von sonstigen inländischen Einlegern	119 931		+ 8 715
f) von ausländischen Einlegern	5 843		— 3 318
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	10 280		— 14 317
		364 439	— 6 648
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	16 150		+ 16 150
c) sonstige Sicherheiten	—		
Sonstige Verbindlichkeiten		25 830	+ 5 795
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 295 569 (+ 10 355)			
		460 751	+ 15 297

Frankfurt a. M., den 3. 7. 1951.

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Kassel

677 Naturdenkmalschutz

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) und des § 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird die Eintragung des unter Nummer 23 des Naturdenkmalsbuches des Kreises Hersfeld geführten Naturdenkmals „Die Kreuzeiche“ in Obergeis, Meßtblatt Niederaula Nr. 2987, Forstamt Neuenstein im Distrikt 33/32,

22/21, Eigentümer Staatl. Forstfiskus, mit dem heutigen Tage gelöscht.
 Bad Hersfeld, den 26. 6. 1951

Der Landrat

Wiesbaden

678 Ausschreibung einer Kassenarztstelle im Zulassungsbezirk Wiesbaden
 Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden hat in seiner Sitzung am 12. bzw. 21. Juni 1951 die Ausschreibung folgender Kassenarztstelle beschlossen:

Frankfurt/M.-Sachsenhausen
 — 1 Allgemeinpraxis — Gegend Brückenstraße
 Um die ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Ärzte — auch zugelassene Ärzte — bewerben, die im Arztregister

des Zulassungsbezirks — Registerbezirk Wiesbaden — eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (begl. Abschriften von Geburtsurkunde, Approbations- und ggf. Promotionsurkunde sowie Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigung über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie eine leidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) weder rauschgift-süchtig ist noch rauschgift-süchtig gewesen ist, und ein polizeiliches Führungszeugnis — die beiden letzteren in Urschrift —) sind bis spätestens 31. August 1951 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Wiesbaden, Luisenplatz 5, einzureichen. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (DM 5.— für jede Bewerbung) an die Staatsoberkasse Wiesbaden, Buchhalterei I. (Kosten des Schiedsamts für Ärzte) auf Postscheckkonto Nr. 6812 Frankfurt/Main zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Wiesbaden, den 26. 6. 1951

Der Vorsitzende
 des Schiedsamts für Ärzte
 beim Oberversicherungsamt
 Wiesbaden

679

Verlust eines Dienstausses

Der Pol.-Wm. Wilhelm Wilms, geb. am 6. Juli 1913 in Ringenberg, wohnhaft in Wetzlar, Helgebachstraße 33, hat am 2. Juli 1951 auf dem Streifenwege im Stadtgebiet Wetzlar seinen Dienstauss Nr. 41 vom 5. Januar 1951, ausgestellt vom Bürgermeister als OPB. in Wetzlar, verloren.

Der Dienstauss wird hiermit für ungültig erklärt.

Wetzlar, den 11. 7. 1951.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

**Hessischer
 Verwaltungsschulverband**

680

Ausschreibung neuer Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden mit seiner Seminarabteilung in Gießen führt bei ausreichender Beteiligung vom Herbst d. J. an folgende neue Lehrgänge durch:

A. Verwaltungsseminar Wiesbaden

1. Ausbildungslehrgang II in Wiesbaden (Abschluß: Inspektoren-Prüfung) 2mal wöchentlich je 6 Unterrichtsstunden.
2. Ausbildungslehrgang II in Limburg a. d. Lahn (Abschluß: Inspektoren-Prüfung) einmal wöchentlich ganztägig.
3. Ausbildungslehrgang II in Geisenheim a. Rh. (Abschluß: Inspektoren-Prüfung) einmal wöchentlich ganztägig.
4. Ausbildungslehrgang I in Wiesbaden (Abschluß: Sekretär-Prüfung) 2mal wöchentlich je 5 Unterrichtsstunden.
5. Dienstanfängerlehrgang in Limburg a. d. L. (Abschluß: Dienstanfänger-Prüfung) einmal wöchentlich ganztägig.

B. Seminarabteilung Gießen

Ausbildungslehrgang II in Gießen (Abschluß: Inspektoren-Prüfung) einmal wöchentlich ganztägig.

Der Unterricht wird nebendienstlich durchgeführt.

Die Ausbildungslehrgänge II (Abschluß: Inspektoren-Prüfung) umfassen 500 Unterrichtsstunden und dauern etwa 15 Monate.

Der Ausbildungslehrgang I (Abschluß: Sekretär-Prüfung) erstreckt sich auf 800 Unterrichtsstunden und dauert 2 Jahre. Der Dienstanfängerlehrgang (Abschluß: Dienstanfänger-Prüfung) umfaßt 250 Unterrichtsstunden und dauert etwa 3 Monate.

Zulassungsbedingungen:

Nach § 3 der vorläufigen Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes können zu den Ausbildungslehrgängen zugelassen werden:

I. Zu den Ausbildungslehrgängen II:

1. Alle Dienstkräfte, welche die Abschlußprüfung I abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:

a) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorengruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von mindestens einem Jahr nach Ablegung der Sekretärprüfung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33);

b) Angestellte, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I an gerechnet.

Die unter a) und b) genannten Personen können mit Einverständnis

der Anstellungs- oder Beschäftigungsbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I in den Ausbildungslehrgang II übernommen werden, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.

2. Ältere Inspektorenanwärter und nicht geprüfte a. p. Inspektoren, die noch aus Kriegsgefangenschaft zurückkehren und von ihren Anstellungsbehörden wieder eingestellt werden.

II. Ausbildungslehrgang I:

1. Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung abgelegt haben, nach mindestens zweijähriger praktischer Bewährung vom Tage des Dienstantritts an gerechnet.

2. Beamtenanwärter des mittleren Dienstes. Die Zulassung soll so erfolgen, daß die Abschlußprüfung möglichst mit der Beendigung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.

3. Ältere Angestellte, die nicht als Beamtenanwärter eingestellt worden sind, nach einer praktischen Bewährungszeit von mindestens einem Jahr. Die Zulassung kann von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

III. Dienstanfängerlehrgang:

1. Verwaltungslehrlinge im letzten Lehrjahr.

2. Verwaltungsangestellte unter 19 Jahren, die noch nicht an einem Dienst-

anfängerlehrgang teilgenommen haben oder einen solchen noch nicht erfolgreich beenden konnten.

Auf die Hessische Laufbahnverordnung vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) wird besonders hingewiesen. Hiernach soll die schulmäßige Ausbildung beim Vorbereitungsdienst für die Eingangsgruppe des mittleren Dienstes neben der praktischen Unterweisung zwei Jahre und beim Vorbereitungsdienst für den Übergang in die Inspektorengruppe ein Jahr bei nebedienstlichem Unterricht umfassen.

Der Besuch der Lehrgänge der Verwaltungsseminare ist nach einem gemeinsamen Runderlaß des Ministers des Innern, des Verbandsvorstehers des Hessischen Verwaltungsschulverbandes und des Direktors des Landespersonalamtes Hessen vom 8. Dezember 1948 (St.-A. Nr. 45) für alle dazu herantretenden Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten Pflicht.

Die Bezirksleitung Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 72, erbittet Meldungen von Dienstkräften, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, bis zum 31. August 1951 auf dem Dienstweg.

Den Meldungen ist ein selbstverfaßter, handgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers, aus dem seine Vorbildung und sein bisheriger beruflicher Werdegang hervorgehen müssen, und eine Beurteilung der Beschäftigungsbehörde beizufügen.

Stellenausschreibungen

Am Stadtkrankenhaus Kassel, Medizinische Abteilung Haus Lindenberg, ist die Stelle eines 1. Assistenzarztes — Vergütungsgruppe II TO. A. — neu zu besetzen.

Die Bewerber müssen Facharzt für innere Medizin sein und zu den Personenkreisen gehören, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei Einstellungen bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Bewerbungen sofort, bis spätestens 10. August 1951, an den Magistrat der Stadt Kassel — Personalamt — unter Beifügung der üblichen Unterlagen.

Zum 1. Oktober 1951 ist an der Inneren Abteilung des Stadtkrankenhauses Kassel eine planmäßig Assistenzarztstelle — Vergütungsgruppe III TO. A. — zu besetzen.

Die Bewerber müssen zu den Personen-

kreisen gehören, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei Einstellungen bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Bewerbungen sofort, bis spätestens 20. August 1951, an den Magistrat der Stadt Kassel — Personalamt — unter Beifügung der üblichen Unterlagen.

Kassel, den 9. Juli 1951

Der Magistrat der Stadt Kassel — II/20 —

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

Konkurrenzachen

885

Der Antrag des Kaufmanns Armin Adolf Pecher, Gebäckfabrikation in Arolsen, Große Allee 35, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Antrag am 4. Juli 1951 zurückgenommen ist. Zugleich wird gemäß §§ 99, 101 der Vergleichsordnung heute, am 16. Juli 1951, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Steuerberater Dr. jur. Karl Lindner in Arolsen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 4. August 1951 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 31. Juli 1951, 9.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. August 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 23, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Ge-

meinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. August 1951 Anzeige zu machen. 2 N 5/51
Arolsen, 16. 7. 51 Amtsgericht

886

Über das Vermögen des Fabrikanten Wilhelm Wolnicwicz in Wolfhagen, Inhaber der Firma Christi-Prallienwerke in Wolfhagen (Gasterfeld) ist am 11. Juli 1951, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Braun, Wolfhagen. Vergleichstermin am 1. August 1951, 9.30 Uhr; vor dem Amtsgericht in Wolfhagen, I. Stock, Zimmer Nr. 4. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 1/51

Wolfhagen, 11. 7. 51 Amtsgericht

8 Anzeigen anderer Behörden

887

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für:

A III 538 135 Weise, Käthe, geborene Schramowski, Hahn/Ts., Altensteiner Straße 19

E 6104 Hodes, Heinrich, Sulzbach a. Ts., Haingraben 30

A III 351 154 Heep, Josef, Rüdesheim

A III 318 198 Heep, Josef, Rüdesheim

E 72 616 Härig, Margarete, Frankfurt a. M., Eschweger Straße 16

E 114 771 Schiewitz, Barbara, Wiesbaden-Bierstadt, Talstraße 7

Die Firma Droz & Co., Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, in Frankfurt a. M., Beethovenstraße 63, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei mir zu melden.
Frankfurt a. M., 3. 7. 51 Helene Bahles

Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 19. 7. 51

Direktion
der Nassauischen Landesbank

Wirtschaftsanzeigen

888

Die Firma Droz & Co., Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, in Frankfurt a. M., Beethovenstraße 63, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei mir zu melden.
Frankfurt a. M., 3. 7. 51 Helene Bahles

Frankfurt a. M., 3. 7. 51 Helene Bahles

NICHTAMTLICHER TEIL



Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN

Moritzstraße 36

Telefon 23236

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 8819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —.50. Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenbergsche Buchdruckerel GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 3500